Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SU250047-O/U/cs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichterin lic. iur. Ohnjec und Oberrichter lic. iur. Castrovilli sowie Gerichtsschreiberin MLaw Boese

Urteil vom 24. August 2026

in Sachen

A._____,

Beschuldigter und Berufungskläger

gegen

Stadtrichteramt Zürich,

Untersuchungsbehörde und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfachen geringfügigen Diebstahl**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 16. Oktober 2025 (GC250089)

Strafbefehl:

Der Strafbefehl des Stadtrichteramtes Zürich vom 2. Juli 2025 (Urk. 41) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Einsprecher ist schuldig des mehrfachen geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB.

2. Der Einsprecher wird bestraft mit einer Busse von Fr. 80.–.

3. Bezahlt der Einsprecher die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.

4. Die Privatklägerin B._____ Genossenschaft C._____ wird mit ihren Zivilansprüchen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

5. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 600.–. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

6. Die Gerichtskosten werden dem Einsprecher auferlegt. Über diese Kosten stellt die Gerichtskasse Rechnung.

7. Die Kosten des Stadtrichteramtes Zürich im Betrag von insgesamt Fr. 1'140.– (Fr. 90.– Kosten gemäss Strafbefehl Nr. 2023-074-363 vom 2. Juli 2025 sowie insgesamt Fr. 1'050.– zusätzliche Untersuchungskosten) werden dem Einsprecher auferlegt. Diese Kosten sowie die Busse von Fr. 80.– werden durch das Stadtrichteramt Zürich eingefordert.

Berufungsanträge:

a) Des Beschuldigten:
(Urk. 64; vgl. auch Urk. 54)

1. Das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 16. Oktober 2025 sei vollumfänglich aufzuheben.

2. Der Beschuldigte und Berufungskläger sei vom Vorwurf des mehrfachen geringfügigen Diebstahls vollumfänglich freizusprechen.

3. Alles unter Kosten- Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.

b) Der Vertretung des Stadtrichteramtes Zürich:
(Urk. 67)

Die gestellten Berufungsanträge seien abzuweisen, unter Kostenauflage zulasten des Beschuldigten und Berufungsklägers.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 16. Oktober 2025 meldete der Beschuldigte bereits unmittelbar vor Schranken Berufung an (Prot. I S. 13 ff.). Nach Erhalt der begründeten Urteilsausfertigung reichte er sodann mit Eingabe vom 1. Dezember 2025 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 52/2; Urk. 53; Urk. 54).

2. Mit Präsidialverfügung vom 2. Dezember 2025 wurde dem Stadtrichteramt und der Privatklägerin (B._____ Genossenschaft C._____) Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt werde (Urk. 56). Die Privatklägerin liess sich innert der genannten Frist nicht vernehmen. Das Stadtrichteramt erklärte mit Eingabe vom 9. Dezember 2025 den Verzicht auf die Erhebung einer Anschlussberufung, was dem Beschuldigten und der Privatklägerin zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 58 f.).

3. Am 9. Januar 2026 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO die Durchführung des schriftlichen Verfahrens beschlossen und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um schriftlich die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 62).

4. Mit Eingabe vom 2. Februar 2026 stellte der Beschuldigte fristwahrend die eingangs wiedergegebenen Berufungsanträge und begründete diese kurz (Urk. 64). Die Berufungsbegründung wurde dem Stadtrichteramt, der Privatklägerin und der Vorinstanz mit Präsidialverfügung vom 3. Februar 2026 zugestellt, unter Ansetzung einer Frist zur Einreichung der Berufungsantwort bzw. zur freigestellten Stellungnahme (Urk. 65). Die Privatklägerin und die Vorinstanz liessen sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen, während das Stadtrichteramt mit Eingabe vom 10. Februar 2026 die Abweisung der Berufungsanträge des Beschuldigten unter Kostenfolge zu seinen Lasten beantragte (Urk. 67). Die Berufungsantwort des Stadtrichteramts wurde dem Beschuldigten und der Privatklägerin zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 68/1-2).

II. Prozessuales

1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschuldigte verlangt die vollumfängliche Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 64), weshalb keine Dispositivziffer in Rechtskraft erwachsen ist. Nachdem das Stadtrichteramt kein Rechtsmittel ergriffen hat, steht das Urteil der Vorinstanz

unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) somit insgesamt zur Disposition.

2. Bilden – wie im vorliegenden Fall – ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

3. Bei der Überprüfung des *Sachverhalts* ist die Kognition des Berufungsgerichts auf offensichtlich unrichtige oder auf einer Rechtsverletzung basierende Feststellungen der Vorinstanz beschränkt. Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist. Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn die Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Vorinstanz in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt nicht (BGE 148 IV 356 E. 2.1; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 141 IV 305 E. 1.2; je mit Hinweisen).

In Bezug auf die von der Vorinstanz vorgenommene *rechtliche Würdigung* unterliegt das Berufungsgericht hingegen keiner Beschränkung seiner Überprüfungsbefugnis. Vielmehr hat es sämtliche Rechtsfragen mit freier Kognition zu beurteilen (ZIMMERLIN, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, N 23 zu Art. 398 StPO).

4. Das Gericht muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann es sich auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 141 IV 249 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

5. Nachdem von keiner Seite Beweisanträge gestellt wurden und auch von Amtes wegen keine ergänzenden Beweismittel zu erheben sind, erweist sich das Verfahren als spruchreif.

6. Für die vorliegend zu beurteilenden Delikte liegen gültige und rechtzeitig gestellte Strafanträge der Privatklägerin vor. Die Vorinstanz hat dazu das Nötige ausgeführt, worauf in analoger Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 53 S. 3 f.).

III. Sachverhalt

1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe bei zwei Gelegenheiten in den nachgenannten Filialen der B._____ Genossenschaft C._____ eingekauft und dabei die nachfolgend aufgeführten Produkte aus dem Verkaufssortiment an sich genommen und die Filialen anschliessend wieder verlassen, ohne die Produkte zu bezahlen (Urk. 41):

- 5. Dezember 2023 um 11.30 Uhr
  B._____-Filiale D._____ / Zürich E._____
  Eine Dose Coca-Cola und eine Portion Pouletnuggets im Gesamtwert von Fr. 7.90;
- 3. Dezember 2024 um 12.15 Uhr
  B._____-Filiale F._____ / G._____ [Strasse] … in Zürich
  Ein Mittagsmenü im Wert von Fr. 8.90.

In subjektiver Hinsicht wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, er habe jeweils wissentlich und willentlich sowie in der Absicht gehandelt, sich an den unbezahlt gebliebenen Produkten unrechtmässig zu bereichern (Urk. 41).

2. Der Beschuldigte bestreitet nicht, zu den massgeblichen Zeitpunkten in den vorgenannten B._____-Filialen gewesen zu sein und neben weiteren auch die im Strafbefehl aufgeführten Produkte an sich genommen zu haben. Er stellt sich jedoch auf den Standpunkt, er habe alle Artikel zur anschliessenden Bezahlung an der Self-Checkout-Station durch den Scanner gezogen. Auf den Vorhalt, dass

dennoch einzelne Artikel unbezahlt geblieben seien, äusserte der Beschuldigte die Vermutung, dass der Scanner nicht richtig funktioniert habe und deshalb die im Strafbefehl genannten Produkte aus seinen Einkäufen nicht erfasst worden seien, was dazu geführt habe, dass er diese nicht bezahlt habe. Daraus folgt, dass der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht bestreitet, er habe wissentlich und willentlich gehandelt. Weiter stellt er in Abrede, er habe sich unrechtmässig bereichern wollen. Konkret führt er aus, dass er erwerbstätig sei und es nicht nötig habe, bei seinen Einkäufen zu stehlen, gerade wenn es um Produkte gehe, die so wenig kosten würden wie die im Strafbefehl aufgezählten (Urk. 14 S. 2 ff.; Prot. I S. 8 ff.; Urk. 54; Urk. 64; vgl. auch Urk. 1/4).

3.

3.1. Die innere Einstellung des Täters zur Tat – was er wusste, wollte und in Kauf nahm – beschlägt den subjektiven Sachverhalt und ist damit Tatfrage. Ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist, bildet dagegen eine Rechtsfrage (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 137 IV 1 E. 4.2.3). Als innerer Vorgang lässt sich der subjektive Sachverhalt häufig und speziell in Konstellationen wie der vorliegenden (Bestreitung) nur anhand einer eingehenden Würdigung des äusseren Verhaltens des Täters sowie allenfalls weiterer Umstände erschliessen. Dabei kann in Fällen, in welchen die äusserlich feststellbaren Umstände angesichts der allgemeinen Lebenserfahrung das Vorliegen von Wissen, Willen oder Inkaufnahme nahelegen, auch eine indirekte Beweisführung genügen (vgl. BGE 134 IV 26 E. 3.2.2).

3.2. Die zur Erstellung des bestrittenen Sachverhalts massgeblichen Beweismittel werden im angefochtenen Urteil vollständig und zutreffend aufgezählt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 53 S. 5 und S. 8; Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch die Erwägungen der Vorinstanz zur Verwertbarkeit der erhobenen Zeugenaussagen sind nicht zu beanstanden (Urk. 53 S. 4 f.), doch erscheint es aufgrund der Relevanz dieser Beweismittel angezeigt, nachfolgend nochmals kurz darauf einzugehen.

3.3. Am 23. Juni 2025 wurden H._____, I._____ und J._____ jeweils als Zeugen befragt (Urk. 29, Urk. 30 und Urk. 32). Am 2. Juli 2025 erfolgte sodann die Zeugeneinvernahme von K._____ (Urk. 33). Der Beschuldigte nahm an keiner der genannten Einvernahmen teil, womit sich die Frage stellt, ob er bewusst auf sein Teilnahmerecht nach Art. 147 Abs. 1 StPO verzichtete. Die Annahme eines solchen Verzichts setzt allerdings voraus, dass der Beschuldigte rechtzeitig über die Durchführung der Zeugeneinvernahmen und die einzelnen Einvernahmetermine informiert wurde (vgl. Art. 202 f. StPO; SCHLEIMINGER/ SCHAFFNER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 3. Auflage 2023, N 16 und N 18 f. zu Art. 147 StPO; JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, 4. Auflage 2023, N 6 zu Art. 147 StPO).

Mit Schreiben des Stadtrichteramts vom 4. Juni 2025 wurde der Beschuldigte über die Einvernahmen der Zeugen H._____, I._____, J._____ und K._____ in Kenntnis gesetzt und zur Teilnahme eingeladen, wobei jedoch versehentlich der 23. Mai 2025 und damit ein Termin in der Vergangenheit angegeben wurde (Urk. 19). Daraus hätte der Beschuldigte erkennen können, dass der Übertretungsstrafbehörde bei der Vorbereitung der Einladung zu den Zeugeneinvernahmen ein Fehler passiert war und die Beweiserhebungen nicht am 23. Mai 2025, sondern an einem anderen Datum stattfinden mussten. Hätte der Beschuldigte tatsächlich beabsichtigt, an den Zeugeneinvernahmen teilzunehmen, wäre zu erwarten gewesen, dass er sich zeitnah mit dem Stadtrichteramt in Verbindung setzt, um den Fehler zu melden und den korrekten Termin für die Zeugeneinvernahmen in Erfahrung zu bringen. Da ein solches aktives Tätigwerden nach Empfang der Terminanzeige (Urk. 19/1) jedoch ausblieb, drängt sich der Schluss auf, dass der Beschuldigte eine Teilnahme an den Zeugeneinvernahmen bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht in Erwägung zog.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2025, zugestellt am 19. Juni 2025 (Urk. 27/1), wurde der Beschuldigte darüber informiert, dass die Zeugin K._____ neu am 2. Juli 2025 befragt werde und nicht wie ursprünglich geplant am 23. Juni 2025 (Urk. 27). Die Vorinstanz hält zu Recht fest, dass der Beschuldigte aus diesem späteren Schreiben darauf schliessen konnte, dass die Einvernahmen der übrigen Zeugen weiter-

hin am 23. Juni 2025 stattfinden sollten, zumal ihm aus dem vorangegangenen Schreiben vom 4. Juni 2025 bekannt sein musste, dass ursprünglich sämtliche Zeugeneinvernahmen für denselben Tag geplant gewesen waren (Urk. 53 S. 4 f.). Nach Empfang der Terminanzeige für die verschobene Einvernahme der Zeugin K._____ (Urk. 27/1) setzte sich der Beschuldigte jedoch wiederum nicht mit dem Stadtrichteramt in Verbindung, um sich zu vergewissern bzw. zu erkundigen, ob die übrigen Zeugen am 23. Juni 2025 befragt werden, was jedoch von ihm hätte erwarteten werden dürfen, wenn ihm tatsächlich daran gelegen wäre, sein Teilnahmerecht nach Art. 147 Abs. 1 StPO wahrzunehmen.

Nach dem Erwogenen ist folglich davon auszugehen, dass der Beschuldigte über die Durchführung der vier Zeugeneinvernahmen informiert war und sich trotz der falschen Angabe zum dafür vorgesehenen Termin in der Einladung zur Teilnahme vom 4. Juni 2025 noch rechtzeitig beim Stadtrichteramt über das korrekte Datum hätte erkundigen können, insbesondere im Nachgang zum Schreiben vom 17. Juni 2025 betreffend die Verschiebung der Einvernahme der Zeugin K._____ vom 23. Juni 2025 auf den 2. Juli 2025. Indem der Beschuldigte diesbezüglich jedoch nicht aktiv wurde, ist darauf zu schliessen, dass er auf sein Teilnahmerecht nach Art. 147 Abs. 1 StPO stillschweigend verzichtete. Daran ändert auch nichts, dass er anlässlich der Hauptverhandlung sinngemäss geltend machte, er habe aus zwingenden Gründen nicht an den Zeugeneinvernahmen teilnehmen können, weil er während jener Zeit auf einer grossen Baustelle in Luzern gearbeitet und keine Stellvertretung gehabt habe (Prot. I S. 13). Dieses Vorbringen blieb letztlich unbelegt und es ist auch nicht dokumentiert, dass der Beschuldigte wegen seiner Unabkömmlichkeit am Arbeitsplatz vorgängig um Verschiebung oder im Nachhinein um Wiederholung der Zeugeneinvernahmen ersucht hatte. Die Aussagen der Zeugen H._____, I._____, J._____ und K._____ anlässlich ihrer Einvernahmen vom 23. Juni 2025 resp. vom 2. Juli 2025 sind daher uneingeschränkt verwertbar.

3.4. Bei den verbleibenden Beweismitteln, welche für die Erstellung des bestrittenen Sachverhalts von Relevanz sind, ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Verwertbarkeit.

4.

4.1. Mit Bezug auf den Vorfall vom 5. Dezember 2023 gelangte die Vorinstanz nach detaillierter Zusammenfassung der Aussagen der Zeugen H._____ und I._____ sowie nach korrekter Wiedergabe des Inhalts der beigezogenen Videoaufzeichnung vom Vorgehen des Beschuldigten zum Schluss, dass dessen Darstellung nicht zutreffen könne bzw. klar widerlegt sei. Gestützt auf die genannten Beweismittel sei vielmehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich nur einen Teil der Produkte, welche er vorgängig bei seinem Rundgang durch die B._____-Filiale an sich genommen habe, an der Self-Checkout-Station durch den Scanner gezogen und bezahlt habe, um sich an den übrigen Produkten unrechtmässig zu bereichern. Der angeklagte Sachverhalt sei somit in subjektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellt (Urk. 53 S. 6 ff.).

4.2. Die Beweiswürdigung der Vorinstanz ist weder unter Willkürgesichtspunkten noch anderweitig zu beanstanden. Zunächst ist festzuhalten, dass mit der Videoaufzeichnung aus der B._____-Filiale ein objektives Beweismittel zum Vorgehen des Beschuldigten vorliegt (Urk. 22; vgl. auch Urk. 14/1). Da dieser sich jedoch teilweise in grosser Entfernung oder in einem ungünstigen Winkel zu den einzelnen Überwachungskameras aufhielt, lassen sich bestimmte Details nicht klar erkennen, sodass die Videoaufzeichnung für sich alleine nicht genügt, um den bestrittenen Sachverhalt rechtsgenügend zu erstellen.

4.3. Relevant sind sodann die Zeugenaussagen von H._____ (Urk. 29 S. 3 ff.), welche mit der Vorinstanz äusserst glaubhaft erscheinen. So konnte die Zeugin H._____ anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme vom 23. Juni 2025 trotz des langen Zeitablaufs von rund anderthalb Jahren seit dem verfahrensgegenständlichen Vorfall ausführlich und nachvollziehbar schildern, was sie mit Bezug auf das Verhalten des Beschuldigten hatte beobachten können. Ihre entsprechenden Aussagen stimmen in den wesentlichen Punkten mit ihren Angaben im Strafantrag zuhanden der Stadtpolizei Zürich vom 5. Dezember 2023 überein (Urk. 1/1) und werden überdies durch die Videoaufzeichnung aus der B._____-Filiale gestützt (Urk. 22; vgl. auch Urk. 14/1). Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von H._____ spricht weiter, dass sie originelle Details schilderte, welche auf tatsächlich Erlebtes

schliessen lassen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ihre Beschreibung, dass der Beschuldigte die zwei Packungen mit Pommes und Pouletnuggets, welche er zuvor am Wärmebuffet behändigt hatte, zuerst in einen braunen Papiersack aus der Brotabteilung verstaut habe und diesen Papiersack anschliessend in einen durchsichtigen Plastiksack aus der Früchte- und Gemüseabteilung gesteckt habe. Die Zeugin H._____ führte sodann authentisch aus, dass dieses Vorgehen des Beschuldigten ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe, weil sie sich gefragt habe, wie diese beiden Produkte anschliessend zur Bezahlung gescannt werden sollten, zumal sich der dafür relevante Barcode auf der Unterseite der jeweiligen Kartonpackung befunden habe (Urk. 29 S. 3). Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, dass die Zeugin H._____ den Beschuldigten auf seinem weiteren Rundgang durch die B._____-Filiale und beim Scan- bzw. Bezahlvorgang an der Self-Checkout-Station genau beobachtete und entsprechend auch dazu detaillierte Aussagen machen konnte. Konkret beschrieb sie, dass der Beschuldigte zunächst den Kaffee und anschliessend die Packung mit Pommes, welche wohl zuoberst im Papier- bzw. Plastiksack gewesen sei, mit dem Handscanner erfasst habe. Die zwei weiteren Produkte, welche ebenfalls im Papier- bzw. Plastiksack verstaut gewesen seien, habe der Beschuldigte dagegen nicht eingescannt (Urk. 29 S. 3 f.). In diesem Punkt werden die Schilderungen der Zeugin H._____ zusätzlich durch die Zeugenaussagen von I._____ gestützt.

4.4. Dieser vermochte sich im Gegensatz zu seiner ehemaligen Arbeitskollegin kaum noch an den verfahrensgegenständlichen Vorfall vom 5. Dezember 2023 zu erinnern. Auf Vorhalt von Standbildern der Videoaufzeichnung aus der B._____-Filiale und der Angaben von H._____ im Strafantrag zuhanden der Stadtpolizei Zürich erklärte jedoch auch er, dass ihm damals aufgefallen sei, dass der Beschuldigte die Artikel seines Einkaufs zunächst in einen Brotsack und anschliessend in einen Papiersack gesteckt habe, was den Eindruck erweckt habe, er wolle diese verstecken. An der Self-Checkout-Station habe der Beschuldigte zunächst den Kaffee vor den Scanner gehalten und anschliessend noch ein Produkt aus dem Brot- bzw. Plastiksack mit dem Handscanner erfasst. Die weiteren Produkte, welche sich ebenfalls im Brot- bzw. Plastiksack befunden hätten, habe er dagegen nicht gescannt (Urk. 30 S. 3 f.). Da der Zeuge I._____ diese Aussagen nicht

aus seiner eigenen Erinnerung heraus deponierte, kommt ihnen bloss ein geringer Beweiswert zu. Sie sind lediglich zur Plausibilisierung bzw. Verifizierung der Erkenntnisse aus der Videoaufzeichnung der B._____-Filiale und der Zeugenaussagen von H._____ beizuziehen.

4.5. Aus den vorgenannten Beweismitteln ergibt sich bei gesamthafter Betrachtung ein stimmiges Bild, welches der Beschuldigte mit seiner Darstellung nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen vermag. Zunächst ist sein Vorbringen, er habe sämtliche Produkte seines Einkaufs an der Self-Checkout-Station durch den Scanner gezogen, aufgrund der beigezogenen Videoaufzeichnung und den damit übereinstimmenden Aussagen der beiden Zeugen widerlegt. Mit der Vorinstanz ist vielmehr rechtsgenügend nachgewiesen, dass der Beschuldigte lediglich den Becher mit Kaffee, den er separat in der einen Hand hielt, durch den Scanner der Self-Checkout-Station zog und anschliessend ein einziges Produkt aus dem Papier- bzw. Plastiksack mit dem Handscanner erfasste (Urk. 53 S. 7 f.). Der Videoaufzeichnung lässt sich nicht entnehmen, dass der Beschuldigte in den Papier- bzw. Plastiksack hineingriff, um auch die zwei weiteren Produkte, welche er darin verstaut hatte, von Hand einzuscannen. Sodann ist nicht ersichtlich, dass er die im Papier- bzw. Plastiksack verpackten Artikel herausnahm, um sie einzeln durch den Scanner der Self-Checkout-Station zu ziehen oder mit dem Handscanner zu erfassen. Vor diesem Hintergrund erweist sich auch der Einwand des Beschuldigten, der Scanner habe nicht richtig funktioniert, als blosse Schutzbehauptung, denn die beiden Produkte, welche er erwiesenermassen eingescannt hatte, waren hernach von der Self-Checkout-Station zur Bezahlung erfasst. Dass die anderen zwei Produkte seines Einkaufs dagegen nicht eingescannt waren, lag nicht an einem technischen Fehler, sondern schlicht daran, dass der Beschuldigte sie weder durch den Hauptscanner gezogen noch mit dem Handscanner erfasst hatte. Der Vorinstanz ist sodann zuzustimmen, wenn sie in Anbetracht der konkreten Tatumstände ein Versehen des Beschuldigten ausschliesst (Urk. 53 S. 8). Zunächst hätte er anhand des Pieptons, welcher jeweils beim Scannen eines Artikels erklingt, kontrollieren können, ob er tatsächlich seinen gesamten Einkauf zur Bezahlung an der Self-Checkout-Station erfasst hatte. Eine weitere Kontrollmöglichkeit bot der Display, auf welchem die eingescannten und zu bezahlenden Produkte je-

weils übersichtlich aufgelistet werden. Angesichts der überschaubaren Anzahl an Artikeln, die der Beschuldigte in der B._____-Filiale einkaufen wollte, hätte es ihm ohne Weiteres auffallen müssen, dass er lediglich die Hälfte davon eingescannt hatte. Mit der Vorinstanz ist folglich aus dem äusseren Verhalten des Beschuldigten und den weiteren Tatumständen darauf zu schliessen, dass er die Coca-Cola-Dose und die Portion Pouletnuggets, die er während seines Rundgangs durch die B._____-Filiale behändigt hatte, wissentlich und willentlich nicht mit dem Scanner erfasste und auch nicht bezahlte (Urk. 53 S. 8).

Mit Bezug auf die Absicht unrechtmässiger Bereicherung ist dem Beschuldigten zwar zuzustimmen, dass die im Strafbefehl genannten Produkte, welche er ohne zu bezahlen mitgenommen hatte, bloss von geringem Wert waren (konkret: Fr. 7.90) und er sich diese angesichts seines Erwerbseinkommens von mehreren tausend Franken pro Monat ohne Weiteres hätte leisten können (vgl. Urk. 1/4; Urk. 14 S. 4; Urk. 54; Urk. 64). Dass sich der Beschuldigte zur Tatzeit nicht in einer finanziellen Notsituation befand und sich folglich nicht zum Diebstahl gezwungen sehen konnte, schliesst allerdings nicht aus, dass er dennoch in der Absicht handelte, sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen, zumal es nicht so ist, dass nur Menschen in prekären finanziellen Verhältnissen Vermögensdelikte wie das vorliegend zu beurteilende begehen.

4.6. Im Ergebnis erweist sich die vorinstanzliche Beweiswürdigung zum Vorfall vom 5. Dezember 2023 nicht als schlechterdings unhaltbar oder aktenwidrig. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorinstanz in ihrem Urteil von Tatsachen ausging, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass sie basierend auf der bestehenden Beweislage unhaltbare Schlussfolgerungen zog. Es ist nicht zu beanstanden und frei von Willkür, wenn die Vorinstanz den angeklagten Sachverhalt gestützt auf die Videoaufzeichnung aus der B._____-Filiale und die Zeugenaussagen von H._____ und I._____ in subjektiver Hinsicht als erstellt erachtete.

5.

5.1. Mit Bezug auf den Vorfall vom 3. Dezember 2024 gelangte die Vorinstanz nach Würdigung der Zeugenaussagen von K._____ zum Schluss, dass ihre geschilderten Beobachtungen zum Vorgehen des Beschuldigten differenziert, nachvollziehbar und authentisch erscheinen würden. Da sie überdies durch die Angaben im Strafantrag zuhanden der Stadtpolizei Zürich vom 3. Dezember 2024 sowie die weiteren Beilagen zum Polizeirapport gestützt werden, seien sie als glaubhafter zu beurteilen als die Aussagen des Beschuldigten, welche angesichts der konkreten Tatumstände nicht zu überzeugen vermögen. Gestützt auf die Aussagen der Zeugin K._____ sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich nur eines von zwei Mittagsmenüs, welche er vorgängig bei seinem Rundgang durch die B._____-Filiale an sich genommen habe, an der Self-Checkout-Station gescannt und bezahlt habe, um sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der angeklagte Sachverhalt lasse sich somit in subjektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellen (Urk. 53 S. 8 ff.).

5.2. Auch diese Beweiswürdigung der Vorinstanz ist weder unter Willkürgesichtspunkten noch anderweitig zu beanstanden. Anders als beim vorstehend behandelten Vorfall vom 5. Dezember 2023 liegt keine Videoaufzeichnung aus der B._____-Filiale vor, welche das Vorgehen des Beschuldigten im Einzelnen dokumentiert (vgl. Urk. 21/3). Zentrales Beweismittel sind vielmehr die Zeugenaussagen von K._____ (Urk. 33 S. 3 ff.), welche die Vorinstanz zu Recht als überzeugend und glaubhaft beurteilte (Urk. 53 S. 9 f.). Die genannte Zeugin konnte ihre Wahrnehmungen zum verfahrensgegenständlichen Vorfall, welcher zum Zeitpunkt ihrer Einvernahme am 2. Juli 2025 rund acht Monate zurücklag, authentisch und nachvollziehbar schildern, wobei sie einräumte, dass sie den Beschuldigten erst genauer beobachtet habe, als dieser bereits an der Self-Checkout-Station gestanden sei (Urk. 33 S. 3). Die Aussagen der Zeugin K._____ zeichnen sich sodann durch verschiedene Details aus, welche ihre Schilderungen als tatsächlich erlebt erscheinen lassen. Beispielsweise beschrieb sie, dass der Beschuldigte nach ihrer Erinnerung mit insgesamt vier Artikeln zur Self-Checkout-Station gekommen sei, nämlich mit zwei Mittagsmenüs, einer Dose Coca-Cola und einem Plastik-

sack. Die Mittagsmenüs habe er aufeinandergestapelt und anschliessend nur das obere der beiden mit dem Handscanner erfasst. Die Coca-Cola-Dose und den Plastiksack habe der Beschuldigte dagegen ganz normal über den Scanner gezogen (Urk. 33 S. 3 f.). Diese Aussagen der Zeugin K._____ stimmen in den wesentlichen Punkten mit der Quittung des Einkaufs des Beschuldigten und ihren Angaben im selbst verfassten (und von J._____ unterzeichneten) Strafantrag zuhanden der Stadtpolizei Zürich vom 3. Dezember 2024 überein (Urk. 2/1+4; vgl. auch Urk. 32 S. 3).

5.3. Die Schilderungen der Zeugin K._____ werden sodann durch die Angaben des damaligen Leiters der betroffenen B._____-Filiale gestützt (Urk. 32 S. 3 f.). J._____ hatte zwar keine eigenen Beobachtungen zum hier infrage stehenden Vorgehen des Beschuldigten machen können, doch schilderte er, wie K._____ den Beschuldigten in seinem Beisein mit dem Verdacht, er habe einen Artikel aus seinem Einkauf bewusst nicht eingescannt und bezahlt, konfrontiert habe (Urk. 32 S. 3).

5.4. Der stimmigen Darstellung, welche sich aus den glaubhaften Zeugenaussagen von K._____ und den damit übereinstimmenden weiteren Beweismitteln ergibt, vermag der Beschuldigte kein überzeugendes Alternativszenario entgegenzusetzen. Die Vorbringen zu seiner Entlastung wurden bereits vorstehend im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 5. Dezember 2023 widerlegt bzw. als Schutzbehauptung qualifiziert, worauf verwiesen werden kann (vgl. Ziffer 4.5.). Lediglich der Vollständigkeit halber ist in Übereinstimmung mit den Erwägungen der Vorinstanz nochmals hervorzuheben, dass eine Funktionsstörung des Scanners aufgrund des Umstands, dass der Beschuldigte einen Teil seines Einkaufs problemlos einscannen konnte und die entsprechenden Artikel von der Self-Checkout-Station erfasst wurden, im Grunde ausgeschlossen erscheint (Urk. 53 S. 10). Doch selbst wenn das Einscannen von Produkten aus dem Verkaufssortiment zur Tatzeit aus technischen Gründen nicht einwandfrei möglich gewesen sein sollte, so ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mehrere Kontrollmöglichkeiten gehabt hätte, um die vollständige Erfassung seines Einkaufs über die Self-Checkout-Station zu gewährleisten. Dass er dennoch versehentlich nicht merkte, dass er nur ei-

nes von zwei Mittagsmenüs zur Bezahlung eingescannt hatte, erscheint mit der Vorinstanz nicht plausibel, da sein Einkauf darüber hinaus nur noch eine Coca-Cola-Dose umfasste. Vor diesem Hintergrund lassen das äussere Verhalten des Beschuldigten und die weiteren Tatumstände darauf schliessen, dass er das zweite Mittagsmenü, welches er auf seinem Rundgang durch die B._____-Filiale an sich genommen hatte, wissentlich und willentlich nicht mit dem Scanner erfasste und auch nicht bezahlte, um sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen. In die Beweiswürdigung ist sodann miteinzubeziehen, dass der Beschuldigte gemäss vorstehend erstelltem Sachverhalt rund ein Jahr zuvor auf beinahe identische Weise vorgegangen war und dieselben Argumente vorgebracht hatte, um zu erklären, weshalb es dazu gekommen war, dass er nur einen Teil seines Einkaufs an der Self-Checkout-Station eingescannt und bezahlt hatte. Dies lässt zusätzliche Zweifel an seiner Darstellung aufkommen.

5.5. Im Ergebnis erweist sich die Beweiswürdigung der Vorinstanz auch mit Bezug auf den Vorfall vom 3. Dezember 2024 nicht als schlechterdings unhaltbar oder aktenwidrig. Es ist nicht zu beanstanden und frei von Willkür, wenn sie den angeklagten Sachverhalt gestützt auf die Zeugenaussagen von K._____ unter Einbezug der weiteren Beweismittel und der konkreten Tatumstände in subjektiver Hinsicht als erstellt erachtete.

IV. Rechtliche Würdigung

Die Vorinstanz folgte der rechtlichen Würdigung des Stadtrichteramts gemäss Strafbefehl vom 2. Juli 2025 und sprach den Beschuldigten des mehrfachen geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig (Urk. 53 S. 10 und S. 14; vgl. auch Urk. 41). Diese rechtliche Würdigung ist ohne Weiteres zutreffend und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, zumal der Beschuldigte die verfahrensgegenständlichen Taten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen verübte und insofern keine Konstellation gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB zur Beurteilung steht. Der Beschuldigte ist folglich auch in zweiter Instanz des

mehrfachen geringfügigen Diebstahls im Sinne der vorgenannten Bestimmungen schuldig zu sprechen.

V. Strafzumessung

1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 80.–. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung dieser Busse legte sie eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag fest (Urk. 44 S. 10 ff. und S. 14). Der Beschuldigte hat diese Strafzumessung für den Eventualfall eines Schuldspruchs nicht beanstandet. Nachdem einzig er Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben hat, fällt aufgrund des Verschlechterungsverbotes eine strengere Bestrafung von vornherein ausser Betracht (Art. 391 Abs. 2 StPO).

2. Die Grundsätze zur Bemessung von Übertretungsbussen werden im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt, worauf in analoger Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden kann (Urk. 53 S. 10 f.).

3. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist mit der Vorinstanz hervorzuheben, dass der Deliktsbetrag mit Fr. 7.90 (Tat vom 5. Dezember 2025) resp. Fr. 8.90 (Tat vom 3. Dezember 2024) äusserst gering ausfiel. Das jeweilige Vorgehen des Beschuldigten zeugt nicht von vorgängiger Planung, sondern scheint vielmehr auf einem spontanen Tatentschluss beruht zu haben. Mit Bezug auf die Tat vom 5. Dezember 2023 wirkt sich leicht verschuldenserhöhend aus, dass der Beschuldigte mit der doppelten Verpackung seiner Einkäufe in einen Papier- und einen Plastiksack gewisse Anstalten traf, um sein Vorhaben gegenüber allfälligen Beobachtern bestmöglich zu verschleiern.

Zur subjektiven Tatschwere ist zu bemerken, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus egoistischen, mithin pekuniären Beweggründen handelte. Konkret ging es ihm um die Ersparnis von Kosten für sein Mittagessen, was sich jedoch nicht verschuldenserhöhend auswirkt, da die Absicht zur Erlangung eines unrechtmässigen Vermögensvorteils dem Tatbestand des Diebstahls bereits immanent ist. Hervorzuheben ist einzig, dass sich der Beschuldigte zu den jeweiligen Tatzeitpunkten gemäss eigenen Angaben nicht in wirtschaftlicher Bedrängnis

oder einer finanziellen Notlage befand, sondern durch seine Tätigkeit als Bau-Facharbeiter bzw. Kranführer ein Nettoerwerbseinkommen von mehreren tausend Franken pro Monat erzielte (vgl. Urk. 1/4; Urk. 14 S. 4; Urk. 54; Urk. 64).

Nach dem Erwogenen ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das Verschulden für die vorliegend zu beurteilenden Taten jeweils als (sehr) leicht einstufte und bei isolierter Betrachtung Bussen von Fr. 40.– (Tat vom 5. Dezember 2025) resp. Fr. 50.– (Tat vom 3. Dezember 2024) festsetzte. Unter angemessener Berücksichtigung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) gelangte die Vorinstanz sodann zu einer Busse von gesamthaft Fr. 70.–, was ohne Weiteres angemessen erscheint und keiner Korrektur nach unten bedarf.

4. Der aktuell 41-jährige Beschuldigte ist im Rahmen von temporären Anstellungsverhältnissen als Bau-Facharbeiter bzw. Kranführer tätig und erzielte zuletzt, d.h. im Zeitraum zwischen September und November 2025, ein Nettoerwerbseinkommen von durchschnittlich Fr. 5'150.– pro Monat. Diesen Einkünften stehen monatliche Auslagen u.a. für die Miete von rund Fr. 700.– und die Krankenkassenprämien von Fr. 418.– gegenüber (Urk. 60 und Urk. 61/1-8; Prot. I S. 6 f.; vgl. auch Urk. 14/2).

Der Beschuldigte hat hierzulande bereits drei Vorstrafen erwirkt (Urk. 69), welche im angefochtenen Urteil zutreffend aufgeführt bzw. zusammengefasst werden. Darauf kann verwiesen werden, ebenso auf die Erwägungen der Vorinstanz zur straferhöhenden Gewichtung dieser früheren Verurteilungen und der Delinquenz des Beschuldigten während laufender Probezeit gemäss Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 24. Oktober 2023 (Urk. 53 S. 12 f.).

Anlass für eine Reduktion der Strafe besteht dagegen nicht, zumal sich der Beschuldigte auch im zweitinstanzlichen Verfahren nicht geständig zeigte.

5. Die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 80.– erscheint dem (sehr) leichten Verschulden, den eher bescheidenen finanziellen Verhältnissen und der strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten angemessen und ist deshalb zu übernehmen.

Der Beschuldigte hat die Busse zu bezahlen (vgl. Art. 105 Abs. 1 StGB). Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist auf das gesetzliche Minimum von einem Tag festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB), nachdem der Umwandlungssatz für Bussen praxisgemäss einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse vorsieht.

VI. Zivilforderungen

Die Vorinstanz erachtete die Zivilforderungen der Privatklägerin (B._____ Genossenschaft C._____) als illiquid, nachdem diese sich innert angesetzter Frist gemäss Art. 331 Abs. 2 StPO nicht hatte vernehmen lassen, um ihre allfälligen zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten im Einzelnen zu beziffern und detailliert zu begründen. Die Vorinstanz verwies die Privatklägerin folglich in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO zur Durchsetzung ihrer Zivilansprüche auf den Weg des Zivilprozesses (Urk. 53 S. 13). Dieser Entscheid steht in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil 6B_541/2025 vom 4. Februar 2026 E. 7.2.3) und ist deshalb ohne Weiteres zu übernehmen, nachdem auch der Beschuldigte keine Einwände dagegen vorbrachte.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 5 - 7) vollumfänglich zu bestätigen (vgl. Art. 428 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO).

2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind.

3. Der Privatklägerin ist mangels erkennbarer Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig des mehrfachen geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 80.–.

3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag.

4. Die Privatklägerin (B._____ Genossenschaft C._____) wird mit ihren Zivilansprüchen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 5 - 7) wird bestätigt.

6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'800.–.

7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

8. Der Privatklägerin wird keine Entschädigung zugesprochen.

9. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an

   - den Beschuldigten
   - das Stadtrichteramt Zürich
   - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
   - die Privatklägerin

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - das Migrationsamt des Kantons Zürich.

10. Gegen dieses Urteil kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

    Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 24. August 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Wenker	MLaw Boese